

# Satzung des "Heimat- und Verkehrsvereins Harxheim e.V.

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Heimat- und Verkehrsverein Harxheim e.V." und hat seinen Sitz in 55296 Harxheim.
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Mainz in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ziel des Vereins ist es, das Interesse für die Historie und das Brauchtum von Harxheim und Umgebung zu wecken und ihre weitere Erforschung zu fördern. Ein weiteres Ziel des Vereins ist die Errichtung und Führung eines Ortsarchivs verbunden mit dem Aufbau und der Pflege einer Ortschronik. Der Verein wird hierzu unter anderem Veranstaltungen durchführen, die interessierten Bürgern aus Harxheim und der Umgebung sowie sonstigen Interessierten Brauchtum und Historie näherbringen. Historische Örtlichkeiten und bedeutende Denkmäler sollen sukzessive durch Infotafeln und Bürgerinformationen auch über digitale Medien zugänglich gemacht werden. Der Verein ist partei- und konfessionsunabhängig und vereint Interessenten und Förderer heimathistorischen Brauchtums mit dem Anliegen, das Interesse und das Verständnis für die Heimatregion zu fördern.

Erreicht werden sollen die Ziele des Vereins durch Maßnahmen / Veranstaltungen wie beispielsweise:

- a) Die Beratung und Unterstützung der Gemeinde in allen genannten Bereichen und die Wahrnehmung dieser Aufgaben, wenn und soweit nicht bereits die Gemeinde tätig ist
- b) Die Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes, durch Kennzeichnung und Erläuterung historisch bedeutsamer Orte, Gebäude oder Liegenschaften auch unter Nutzung digitaler Medien.
- c) Die Aufklärung der Bevölkerung über Heimat- und Brauchtumsveranstaltungen und –gepflogenheiten auch im Rahmen von Veranstaltungen
- d) Die Mitwirkung bei der Erhaltung und Pflege von Kulturgütern
- e) Der Aufbau und die Pflege einer Ortschronik und –archivs.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: Einzelpersonen, natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereinigungen, Firmen und Vereine, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen,
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 4

#### **Rechte und Pflichten des Mitgliedes**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren, wählbar ab 18 Jahren.
- (3) Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

## § 5

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages oder sonstiger ordnungsgemäß belasteter Beträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. Die erfolgte Streichung ist dem bisherigen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, das Ansehen des Vereins schädigte oder rechtskräftig mit einer entehrenden Strafe belegt worden ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

## § 6

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7

### **Organe des Verkehrsvereins**

Die Organe des Verkehrsvereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse.

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen; möglichst im 1. Quartal nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragen oder es der Vorstand aus wichtigen Gründen für erforderlich erachtet.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 14 volle Kalendertage vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu erfolgen. Anträge von Mitgliedern auf Änderung/Ergänzung der Tagesordnung müssen schriftlich mindestens 7 Kalendertage vor dem Versammlungstermin bei dem Vorstand eingegangen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom / den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion ganz oder teilweise einem Wahlleiter übertragen werden.
- (5) Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Protokoll ist zu den Akten des Vereins zu nehmen.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ausnahme: Vereinsauflösung (§ 15).

## § 9

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen und entlastet auf Antrag den Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre sowie zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands die Ehrenmitglieder.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ordnungsgemäß durchgeführten Neuwahl im Amt.

## § 10

### Vorstand

- (1) Der Vorstand des "Heimat- und Verkehrsvereins Harxheim e.V." besteht aus:
  - a) dem / den gleichberechtigten Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenverwalter,
  - d) dem stellvertretenden Kassenverwalter,
  - e) dem Schriftführer,
  - f) dem stellvertretenden Schriftführer,
  - g) mindestens drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
  1. dem / den gleichberechtigten Vorsitzenden,
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem Kassenverwalter,
  4. dem Schriftführer.

Jeweils zwei von ihnen, darunter einer der beiden Vorsitzenden bzw. der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des / der Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (4) Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, den Ortsbürgermeister und bestimmte Mitglieder zur Beratung hinzuzuziehen. Ein Stimmrecht haben diese nicht, sondern lediglich beratende Funktion.
- (5) Scheiden mindestens drei Mitglieder aus dem Vorstand aus, so ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (6) Der Vorstand tritt zusammen so oft es die Geschäftslage erfordert oder sobald es von einem seiner Mitglieder beantragt wird. Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende schriftlich ein.
- (7) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und zu den Akten des Vereins zu nehmen ist.

## § 11

### Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seiner Weisung die ihnen übertragenen Aufgaben zu erledigen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

## § 12

### Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. Mai des laufenden Jahres zu entrichten.

## § 13

### Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

## § 14

### Wahlen

- (1) Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim durch Stimmzettel abgestimmt werden, sofern die anwesenden Mitglieder dieses mit Mehrheit beschließen.
- (3) Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen wird von keinem Bewerber erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (5) Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, so erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.
- (6) Die Vorstandsmitglieder a) bis f) (§ 10 dieser Satzung) sind durch Einzelwahl zu bestimmen. Die übrigen Vorstandsmitglieder (Beisitzer) können in einem Wahlgang gewählt werden; ebenso die Kassenprüfer.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Mitglieder beschließen. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss bei der Einladung zur Mitgliederversammlung als Gegenstand der Beratung bezeichnet sein. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Harxheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit der Maßgabe, dass die vom Verein ggf. hergestellten Anlagen, Unterlagen, Einrichtungen soweit als möglich in einer dem Zwecke des Vereins entsprechenden Weise erhalten bleiben.
- (3) Verweigert die Ortsgemeinde Harxheim die Übernahme des Vereinsvermögens, dürfen weitere Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Diese Regelung gilt entsprechend bei Zweckänderungen.

## **§ 16**

### **Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, außer in eigener Angelegenheit, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Anweisungen an die Geschäftsstelle und den Geschäftsführer werden vom / den Vorsitzenden erteilt.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 25. November 1988 beschlossen und wird wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister.